

Stephan Christoph von Harpprecht berichtet Anton Florian von Liechtenstein über die Arbeit der kaiserlichen Kommission, die wegen dem Novalzehntstreit nach Liechtenstein gekommen war. Konz. Wien, 1721 August 18 AT-HAL, H 2618, unfol.

[1] [linke Spalte]

Vom Harpprecht¹. De dato 18. Augusti 1721.

Relation² über seine verrichtungen bey der fürwährenden hohenliechtensteinischen commission. Verhoffet solche mit ende dieses monaths nach fürstlichen verlangen zu schliessen.

In specie in puncto der Schaner³ und Vadutzer Neugreut⁴, Schwöbel Wald⁵ und des strittigen Burgberg.⁶

[rechte Spalte]

Durchleuchtigster hertzog, gnädigster fürst und herr.⁷

In meinem den 15. huius⁸ abgegebenen underthänigsten bericht habe die versicherung gethan, euer durchlaucht hiernächst und erstlich zu berichten, wie die von der kayserlichen commission mitt denen Schaner und Vaduzer angesעהene transaction ablaufen werde. Gibe demenach anjezo zue gehorsamster nachricht, dass, nachdeme die underthanen mann vor mann sich unterschriben gehabt, dass sie sich gehorsamist accommodiren⁹, und euer durchlaucht gnade underwerffen wolltten. Der commissarius endlich dero deputatis das von mir auffgesezte^a zur besseren nachricht hiebeykommende^a project eröffnet, und denenselben die billigkeit der landesfürstlichen intention dergestaltt nachruklich vorgestellet, dass sie darwider nichts zu excipiren¹⁰ gewusst, sondern mine gemachet, als wann sie dasselbe in omnibus et per omnia acceptiren¹¹ wolltten. Solches auch dahero denen gemeinden ad referendum mittzunehmen sich auffgebetten, welches da commissarius ihnen gutwillig erlaubet, und dero resolution erwartet.

Seye sie endlich den 15. huius gegen mittag wider vor der commission erschienen und deroselben hinterbracht, wie dass sie ihren gemaeynden alles umständlich vorgehalltten. Die resolution¹² aber dahin aussgefallen seye, dass sie zwar in allem gehorsam seye und dem kayserlichen mandat endlich

¹ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) et al., *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Zürich 2013, S. 334–335.

² Bericht.

³ Neugrütt (und Neugrüttwald). Wies- und Weideland in Schaan. Schwefelwald. Südlicher Teil des Schlosswalds, an Triesen und Triesenberg anstoßend. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 612.

⁴ Neugreut (f). Unbekannt. Im Mölibolz in Vaduz; Schwefelwald. Südlicher Teil des Schlosswalds, an Triesen und Triesenberg anstoßend. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 365.

⁵ Schwefelwald. Südlicher Teil des Schlosswalds, an Triesen und Triesenberg anstoßend. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 405

⁶ Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Der Neubruchzehnt oder Novalzehnt, auf Neubruch, das heißt auf durch Rodung nutzbar gemachtes Land. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt an dann je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft*, in alphabetischer Ordnung, Bd. 102, Leipzig 1806, S. 494; Alois NIEDERSTÄTTER, *Novalzehntstreit 1719–21*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 654.

⁷ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

⁸ dieses Monats.

⁹ fügen.

¹⁰ herausnehmen.

¹¹ „in omnibus et per omnia acceptiren“: in allem und durch alles zustimmen.

¹² Entscheidung.

pariren wolltten, zue gütlicher composition¹³ und abtretung des so- [2] nannten Burgbergs könnnten sie sich absolute nichts verstehen, sondern wolltten lieber alles neugereutt abandoniren¹⁴ und zue wildnus und wildstand widerum ligen lassen. Ehe und bevor aber dieses geschehe, wolltten sie vorhero bey euer durchlaucht entweder memorialiter¹⁵, oder durch eine aigene absendung underthänigst einkommen und umb uberlassung des Neugereutts und Burgbergs, auch confirmation¹⁶ ihres landammanns und jeztmaliger despotische und confuser regierungsform bitten. Dann sie ohnmöglich anderst glauben könnnten, als dass dieses nur meine privat-anstallt seye und ihro durchlaucht davon keine wissenschaftt haben.

Weylen nun die commission über allen nochmahlen angewendeten operososen¹⁷ zuspruch endlich nichts weiteres bei disen widersinnigen köpfen effectuiren¹⁸ können, hatt sie uns auff den nachmittag diese lezte resolution eröffnet, und wir dargegen (dan vorhero schon die nachricht gehabt, dass die ohnrühige aushauser und liederliche gesellen, ja sogar die weyber, ehrlichen, wohlgesinntten leutten bey der gemaind gleichsam leges geschriben, und diese vor denen bösen auff nicht ohngegründeter forcht, dass sie ihnen sonst die häuser anstecken, oder andere gewalth gegen sie verüben möchtten, weiter nichts mehr sagen dörrffen) sogleich gebetten, dass doch die commission gleichwohl ihnen die abtretung der Neugereutt und niederreissung der hägen, [3] zäun und ausfüllung der graben, in sonderheit in und an der herrschafftlichen Schwäbelwald (wo die feldfrüchten alle eingeheimset. Also die parition¹⁹ sogleich geschehen könnnte und weiters von dem einbruch des vihes kein schaden geschehen könnnte) annoch in ihrer gegenwartt zu vollziehen, anbefehlen möchte.

So auch durch ein solenne decretum²⁰ geschehen und sie, underthanen, an solchem sogleich den gefolgtten tag einen anfang zu machen versprochen. Darüber dann wir die commission auff den 16. huius zu uns auff das Schloss zu mittagmahl geladen. Dieselbe auch erschienen und mitt gutem vergnügen Sonntag morgens umb 5 uhr von hier abgerayset. Auch der commissarius sich vernemmen lassen, dass, obwohlen er sein lebttag bey vilen commissionen und andern dergleichen aburen expeditionen gewesen. Er dannoch ohngezogenere und obstinatere²¹ leutte niemahlen gesehen habe. Solches auch in seiner relation gebürend zu melden wissen werde.

Ob nun an säuberung und abtretung des herrschafftlichen Schwäbelwaldes am Sambstag der anfang gemacht worden, oder nicht? Stehet daher in grossem zweyfel, weyl es allberaitt wider ettliche tage her abscheulich geregnet. Ich habe aber heute frühe, da sich das wetter anfanget auffzuklahren, hinausgesendet, umb inspection einzunehmen. Dessen relation annoch vor abgang der post erwartte. Underdessen aber so glaubet niemand, dass die widerspenstigen gesellen es jemahlen darauff ankommen lassen werde, dass umb des schlechten Burgbergs willen sie die übrige [4] ihrer aigenen geständnuss nach vile 1.000 fl.²² wehrt seyn sollende neugereutt widerum verderben und zum wildstand richten solltten, sondern es ist vilmehr gewisse, dass gleichwie diese gesellen testibus actis archivi²³ von 200 jahren her jedesmahlen ihren neu angehenden herrschafftten rebellirt und ohngehorsam gewesen. Dardurch sodann ihre eingebildete freyheiten zu behauptten getrachtet. Also auch sie anjezo suchen werden mitt dem kopf durch die wand zu tringen und ihre

¹³ *Vereinigung.*

¹⁴ *aufgeben.*

¹⁵ *mit einem Bittschreiben.*

¹⁶ *Bestätigung.*

¹⁷ *geschäftigen.*

¹⁸ *ausrichten.*

¹⁹ *Befolgung.*

²⁰ *feierlichen Beschluss.*

²¹ *eigensinnigere.*

²² *Fl.: Gulden (Florin).*

²³ „testibus actis archivi“: *durch Aktenzeugnisse des Archivs.*

jezige landesherrschaft ab initio²⁴ müde zu machen, damitt mann in das künfftige sie in ihren anmassenden, ohngegründeten prætionen²⁵ desto weniger irren möge.

Damitt aber euer durchlaucht vollkommene information erhalten, ehe und bevor sie ettw durch ihre abgeordnete, oder aber zu Wien sonst anstellende patronen deroselben ein widrige beybringen. So ist brevibus²⁶ zu wissen, dass alle diese quæstionirte²⁷ neugereutt auff euer durchlaucht grund und boden, von ihnen aber als eine allgemain angesprochen werden. Die disseitige fundamenta²⁸ auch in denen urbarii, alten forstordnungen und andern documenten gegründet. Die underthanen herentgegen ausser ihren, bey denen üblen regierungen und fürgewährten vormundschaftlichen^b administrationen, exercirten violenten usurpationen²⁹ und des prodigi comitis³⁰ Jacobi Hannibalis³¹ nichtigen alienationen³² nichts auffzueweisen haben.

Nun aber steuffen sie sich ad exemplum³³ des clero in der possession [5] und wollen durch ihre widersezlichkeit ein ius³⁴ erzwingen. Mag auch wohl seyn, dass sie der clerus im anfang selbst darzu angefrischet, nachdeme aber mann ex parte nostra³⁵ darauff beharret, dass, wann clerus sich ratione³⁶ novalium mitt euer durchlaucht nicht vergleichen und wenigst den halben theyl an die landesherrschaft überlassen, die underthanen aber dem eigenthumlichen herrschaftwald, der Schwäbel genannt, sambt dem strittigen Burgberg re[...] würden. Sodann diese quæstionirte güter in ansehung solche der herrschaft bey solcher beschaffenheit gar keinen nutzen tragen, nohtwendig widerum zum wildstand und einöde geleet. Mitthin zu gnädigster herrschaft jagdbarkeit gericht werden müsten.

So hatt mann ex parte clero es sogleich näher gegeben, und auff die amicabilem compositionem angetragen. Solches aber hatt bis auff der underthanen beytritt umb so mehr differiret werden müssen, als, wann mann sonst mitt dem clero eine richtigkeit gemacht hätte, die underthanen als ihrer nuzniessung dardurch versichert, hernach sich zu gar keinem onere³⁷ bequemet haben würden. Dann so sie in abtretung des gnädigster herrschaft zugehörigen Burgbergs (so doch ein nur ettlch wenige morgen importirender, an sich selbst demahlen wenig oder gar keinen nutzen bringender platz ist) so halsstarrig und dardurch allein die gelegenheit noch ferner in gnädigster herrschaft [6] guter einzubrechen, und dieselbe nach aigenem muhtwillen zue verderben und zu missbrauchen gesucht wirt. Wie viel ohnbändiger würden sie werden, wann durch eine mitt dem clero errichtete transaction des künfftigen ruhigen genuss ihrer neugreutt gühter versichert wähen. So aber wann mann darauff beharret, dass sie sich entweeder submittiren³⁸, oder im widrigen fall die güter so wider ruhig ligen lassen sollen, und es dermahleinist zu der execution solcher alternativæ kommen wirt, so wirt mann beederseits die sache gewis näher geben, und sodann mitt besserem conto handeln können, da bevorabt anjezo die herrschaft in quieta possessione³⁹

²⁴ von Anfang an.

²⁵ Ansprüchen.

²⁶ in der Kürze.

²⁷ in Frage kommenden.

²⁸ Grundlagen.

²⁹ „exercirten violenten usurpationen“: ausgeübten gewaltsamen unerlaubten Aneignungen.

³⁰ „prodigi comitis“: verschwenderischen Grafens.

³¹ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (1653–1730) regierte zwischen 1686 und 1712 die Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; WURZBACH, *Biographisches Lexikon*, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.

³² Verkäufen.

³³ am Beispiel.

³⁴ Recht.

³⁵ „ex parte nostra“: von unserer Seite.

³⁶ wegen.

³⁷ Abgabe.

³⁸ unterwerfen.

³⁹ in ruhigem Besitz.

ist, und der herr bischoff sich der sache nichts mehr [...]. Mitthin mann von dortt aus weiterer troubles und excommunication sich nicht besorgen darff.

In dem übrigen so ist der ingenieur mitt seiner arbeytt schon zu eingang voriger wochen förtig worden und auff Lindau widerum abgeraiset. In willen die risse zu hause zu mundiren⁴⁰ und dergestaltt parat zu machen, damitt wir sie bey der durchrayse mittnehmen können.

Der buchhalter hatt auch den verwaltter so weit getrieben, dass nunmehr die völlige ^cbis ultima Junii lauffende^c rechnungen abgegeben, die defect-puncten darüber gemacht, und es dahin gerichtet worden, dass mann endlich heute den anfang an der abhör und iustification gemacht. Demenach etwa diese woche an der rechnungs-abhör der schluss [7] wirtt gemacht werden könne. Welchen und wie sich dann die sache in fine finali⁴¹ ergeben wirtt, wir sodann euer durchlaucht underthänigst berichten werden. Es ist eben ein elend, dass der mensch alles arbitrarie tractirt⁴² und dardurch das ganze werk in die grösste confusion gesezet. Auch ohngeacht er euer durchlaucht des widrigen versichert, bey unserer hieherokunfft sein ganzes rechnungsweesen ohnverförtiget und übel beschaffen dagelegen, so dass mann ihn zue der arbeit gleichsam zwingen müssen. Guht ist es aber, dass die inquisition endlich erfolget, damitt doch pro futuro remediret⁴³ und eine gute ordnung introduciret werden könne.

Bey schliessung dieses kommet die aussgesendete wieder zuruk und bringet die nachricht, dass dem commissions-decreto bey dem Schwäbel noch kein genügen geschehen. Was heutt oder morgen etwa geschehen wirtt, lehret die zeytt. Heutt gehe ich vor meine person an die in instructione entthalttene, noch ohnerörterte puncten, und sodann an die umstandliche beanttantwortung, der durante⁴⁴ commissione von euer durchlaucht erhaltenen befehlen, umb sodann zu gleicher zeytt etwa mitt dem buchhalter förtig werden und unsere abreys bey end dieses monats von hier nemmen zue können, da den terminum bey künfftiger post præcise zu berichten ver- [8] hoffe, und bis dahin in tieffister submission verharre.

De dato Hohenlichtenstein, den 18. Augusti 1721.

^{a-a} *Ergänzung in der linken Spalte.*

^b *Ergänzung in der linken Spalte.*

^{c-c} *Ergänzung in der linken Spalte.*

⁴⁰ *ins Reine zu schreiben.*

⁴¹ *letztendlich.*

⁴² *willkürlich behandelt.*

⁴³ *„pro futuro remediret“: für die Zukunft abstellen.*

⁴⁴ *während.*